

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Evaluations- und Akkreditierungsordnung
Studium und Lehre (EvAO)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. August 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 17. August 2023

Aufgrund der § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

Teil I: Regelungsbereich, Grundsätze und Qualitätsmanagementsystem	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 2 Grundsätze	- 5 -
§ 3 Qualitätsmanagementsystem	- 5 -
Teil II: Evaluationen	- 6 -
§ 4 Ziele von Evaluationen.....	- 6 -
§ 5 Zuständigkeiten für Evaluationen	- 6 -
§ 6 Verfahren der Evaluation	- 8 -
§ 7 Ableitung, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen der Evaluation	- 9 -
Teil III: Akkreditierung	- 11 -
§ 8 Grundsätze der Systemakkreditierung.....	- 11 -
§ 9 Ziele von internen Akkreditierungen	- 11 -
§ 10 Zuständigkeiten für interne Akkreditierungen	- 12 -
§ 11 Akkreditierungskommission	- 12 -
§ 12 Vorsitz und Stellvertretung	- 13 -
§ 13 Gutachter*innen	- 13 -
§ 14 Verfahren der internen Akkreditierung	- 14 -
§ 15 Besondere Regelungen	- 15 -
§ 16 Clearingverfahren und Umgang mit Beschwerdefällen	- 17 -
Teil IV: Datenschutz und Schlussbestimmungen	- 17 -
§ 17 Datenschutz; Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten	- 17 -
§ 18 Inkrafttreten.....	- 19 -

Teil I: Regelungsbereich, Grundsätze und Qualitätsmanagementsystem

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) gilt für alle Fakultäten, Abteilungen, Institute, Fachbereiche, Fachgruppen, zentralen Einrichtungen und Gremien der Universität Bonn sowie das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (Organisationseinheiten). Sie gilt auch für die durch die Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) verantworteten Studiengänge. Für Studiengänge, die keiner Fakultät zugeordnet sind, tritt das Rektorat an Stelle der Fakultät.

(2) Die Fakultäten, das BZL sowie das Rektorat können ergänzende, dieser Ordnung nicht widersprechende Regelungen treffen, soweit in dieser Ordnung vorgesehen.

§ 2

Grundsätze

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems (QMS) für den Bereich Studium und Lehre der Universität Bonn. Die Verfahrensgrundsätze des QMS unterteilen sich in Grundsätze für den Bereich der Evaluation (Teil II dieser Ordnung) sowie in Grundsätze für den Bereich der internen Akkreditierung (Teil III dieser Ordnung). Die Regelungen zum Bereich Evaluation dienen der Umsetzung der Maßgaben von § 7 Absatz 2 HG und die Regelungen zum Bereich interne Akkreditierung der Umsetzung der Maßgaben von § 7 Absatz 1 HG.

§ 3

Qualitätsmanagementsystem

(1) Die Universität Bonn gibt sich im Bereich Studium und Lehre ein QMS, das den Prämissen geschlossener operativer Regelkreise sowie partizipativ und dialogisch gestalteter Kommunikation über Studium und Lehre folgt.

(2) Das QMS beruht auf hochschulweit abgestimmten Werten und Normen, die ihren Ausdruck im Leitbild Lehre und in den Maximen für Studium und Lehre finden. Diese werden in Form von Profilmerkmalen mit jeweils spezifischen Qualitätszielen und Kriterien konkretisiert und operationalisiert. Allen an Studium und Lehre beteiligten Personen wird durch diese gemeinsam erarbeiteten Grundlagen zum einen Orientierung für die Identifikation von Maßnahmen der Weiterentwicklung geboten. Zum anderen bilden die Maximen und das Leitbild explizite Schwerpunkte der gesamtuniversitären Profilbildung.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 Absatz 4 HG die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus das Recht, angemessen hieran beteiligt und über die Ergebnisse der Verfahren informiert zu werden. Die Mitwirkung der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen wird entsprechend § 8 Absatz 5 HG angestrebt; sie sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) Die im Rahmen des QMS im Einsatz befindlichen Instrumente und Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung (siehe Teil II und Teil III dieser Ordnung) werden auf der Grundlage dieser Ordnung in einem Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) beschrieben. Das QM-Handbuch dient als Leitfaden für die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren sowie der Herstellung von Transparenz und – neben der EvAO – der Verfahrenssicherheit innerhalb der

Hochschule. Es wird durch das Dezernat Studium, Lehre, Planung unter Einbezug aller für Studium und Lehre relevanten Akteur*innen fortlaufend aktualisiert und auf digitalem Wege bereitgestellt. Bei Konflikten legt das Rektorat die entsprechenden Verfahren fest und bringt den Gegenstand in die folgende Qualitätskonferenz ein.

Teil II: Evaluationen

§ 4

Ziele von Evaluationen

(1) Die regelmäßige Evaluation dient der systematischen Analyse, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium im Sinne geschlossener, operativer PDCA-Regelkreise („Plan, Do, Check, Act“).

Sie dient insbesondere folgenden Teilzielen:

1. Initiierung und Sicherstellung von kontinuierlicher Qualitätssicherung und -kontrolle in Studium und Lehre,
2. Stärkung der internen Selbstkontrollmechanismen,
3. Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung der Studien- und Prüfungsorganisation,
4. Förderung eines Diskurses zwischen Lehrenden und Lernenden,
5. Herausarbeitung von Stärken und Schwächen der verantwortlichen Organisationseinheit und von Studienbedingungen.

(2) Um die Ziele gemäß Absatz 1 zu erreichen, sind mit den Evaluationsbeauftragten und den sie unterstützenden Evaluationsprojektgruppen (EPGs) entsprechende Kommunikations- und Organisationsstrukturen innerhalb der Organisationseinheiten sowie zwischen diesen und den zu beteiligenden zentralen Stellen eingerichtet, welche bedarfsgeleitet die regelhafte Durchführung der Verfahren in ihren jeweiligen Studiengängen organisieren (vgl. § 7 Absatz 2).

(3) Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen dienen zugleich der internen und externen Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die interne (Re-) Akkreditierung von Studiengängen dar (siehe Teil III).

§ 5

Zuständigkeiten für Evaluationen

(1) Das Rektorat ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität Bonn im Bereich von Studium und Lehre verantwortlich. Es stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Ordnung umgesetzt werden und stellt Instrumente zur Unterstützung der in dieser Ordnung definierten Evaluationsverfahren bereit. Es stellt die Veröffentlichung der Evaluationsberichte der Universität sicher. Es sichert über in der Regel alle zwei Jahre stattfindende Dialogformate mit den Fakultäten und dem BZL (sogenannte Fakultätsdialoge, vgl. § 7 Absatz 6) eine angemessene Qualitätsentwicklung entlang des Leitbilds Lehre und das Durchlaufen geschlossener PDCA-Regelkreise. Es ist ferner verantwortlich für die Weiterentwicklung des QMS mit Hilfe institutionalisierter Qualitätskonferenzen gemäß § 6 Absatz 4.

(2) Je nach Zuordnung eines Studienganges sind die Dekan*innen, der Vorsitz des BZL oder das Rektorat für die konkrete Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre

sowie für die Etablierung der unter § 4 Absatz 2 genannten Kommunikationsstrukturen in den ihnen jeweils zugeordneten Organisationseinheiten verantwortlich.

(3) Jede mit der Durchführung eines Studiengangs beauftragte Organisationseinheit schlägt dem Fakultätsrat, im Falle des BZL dem Vorstand bzw. für Studiengänge in Verantwortung des Rektorats der*dem Rektor*in, eine Evaluationsbeauftragte* einen Evaluationsbeauftragten zur Wahl vor. Dieser kann eine vom Vorschlag der Organisationseinheit abweichende Wahl vornehmen. Die Amtszeit der*des Evaluationsbeauftragten beträgt vier Jahre; Wiederwahl und konstruktive Abwahl sind möglich. Die verantwortlichen Dekan*innen bzw. der Vorsitz des BZL bzw. die*der Rektor*in stellen sicher, dass für jeden angebotenen (Teil-)Studiengang eine zuständige Evaluationsbeauftragte* ein zuständiger Evaluationsbeauftragter gewählt sind.

(4) Die*Der Evaluationsbeauftragte ist für die Umsetzung der Vorgaben von Teil II dieser Ordnung in ihrer*seiner Organisationseinheit verantwortlich. Sie*Er berichtet den Verantwortlichen der Organisationseinheit regelmäßig über einen Evaluationsbericht der EPG und unterstützt diese beratend in Fragen der Evaluation sowie der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie*Er wird in ihrer*seiner Arbeit durch die EPG unterstützt (vgl. hierzu auch § 7 Absatz 2).

(5) Das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) und das Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) sowie das Dezernat Studium, Lehre, Planung stellen Instrumente und Berichtsvorlagen für die Durchführung und Dokumentation von Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre zur Verfügung und entwickeln diese in Kooperation mit den Organisationseinheiten und dem Rektorat weiter.

(6) Das ZEM ist für die Durchführung der allgemeinen Studierendenbefragung sowie gegebenenfalls der internen Absolvent*innenbefragung verantwortlich und hält Angebote zur Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation vor, einschließlich der statistischen Auswertung erhobener Daten auf gewünschtem Aggregationsniveau. Das ZEM berät in diesem Rahmen die Organisationseinheiten (respektive die Evaluationsbeauftragten bzw. die EPGs) sowie die Fachschaften bei der Verfahrensgestaltung. Das ZEM wird nur auf Anfrage der Evaluationsbeauftragten, der Dekanate, des BZL-Vorsitzes, des Rektorates oder der Verwaltung tätig und stimmt sich in seinem Vorgehen mit dem Dezernat Studium, Lehre, Planung sowie dem BZH ab. Darüber hinaus unterstützt das ZEM andere Evaluationsverfahren (etwa qualitative Erhebungen, Interviews) und bietet Beratungen für spezifische Evaluationsprozesse – im Rahmen quantitativer, qualitativer bzw. kombinierter Verfahren – an.

(7) Das BZH – als interfakultäre Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungseinrichtung für den Bereich Studium und Lehre – stellt den Organisationseinheiten elektronische Instrumente zur Kenndatenauswertung zur Verfügung, die die Durchführung von Evaluationen auf Grundlage von Studienverlaufdaten unterstützen. Ferner stellt das BZH elektronische Instrumente zur Organisation und Visualisierung curricularer Strukturen bereit, die bei der kompetenzorientierten Gestaltung und Evaluation von Studiengängen unterstützen.

(8) Das Dezernat Studium, Lehre, Planung stellt gemäß § 6 Absatz 3 weitere, zentral geführte Kenndaten aus dem Bereich Studium und Lehre sowie Berichtsvorlagen in standardisierter Form zur Verfügung, die zur Durchführung der Evaluation erforderlich sind.

§ 6 Verfahren der Evaluation

(1) Evaluationen finden an der Universität Bonn auf vier unterschiedlichen Ebenen statt. Hierbei handelt es sich um die Ebenen

1. der Lehrveranstaltungen und Module,
2. der Studiengänge,
3. der Fakultäten bzw. Lehreinheiten und
4. des Gesamtsystems.

(2) Für die Evaluationen steht ein nicht abgeschlossener und sich erweiternder „Werkzeugkasten“ verschiedener Evaluationsmethoden und -instrumente zur Verfügung. Jede mit einer Evaluation beauftragte Stelle kann aus diesem „Werkzeugkasten“ die für sie passenden Methoden und Instrumente auswählen und ggfs. weitere hinzufügen (vgl. QM-Handbuch gemäß § 3 Absatz 4). Als standardisierte Methoden und Instrumente stehen hierfür insbesondere zur Verfügung:

1. Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation:

Die regelmäßigen Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation dienen der Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Lehrveranstaltungen, soweit dies durch standardisierte Befragungen von Studierenden und Lehrenden möglich ist. Der Zeitpunkt der Befragungen wird von den Evaluationsbeauftragten in Abstimmung mit den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden festgelegt. Sind mehrere Lehrende an einer Veranstaltung beteiligt, so soll die Befragung den Beitrag der einzelnen Lehrenden zur Lehrveranstaltung erfassen. Relevante Aspekte sind dabei etwa die didaktische und inhaltliche Gestaltung durch einzelne Lehrende sowie eine Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung. Der hierzu seitens des ZEM vorgehaltene und kontinuierlich im Austausch mit den Organisationseinheiten weiterentwickelte Standardfragebogen kann auf Antrag und im Einvernehmen mit der EPG durch die Lehrenden oder andere Beteiligte, wie Fachschaften oder Institutsleitungen, bedarfsgerecht erweitert oder angepasst werden. Die Abstimmung zur Ausgestaltung des Fragebogens wird durch die Evaluationsbeauftragten koordiniert. Die Ergebnisse werden in aggregierter Form an die Mitglieder der EPG sowie die jeweiligen Lehrenden zurückgemeldet. Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation können sowohl online als auch papiergestützt durchgeführt werden. Je nach Struktur der Studiengänge können beide Befragungsmethoden kombiniert werden. Die Ergebnisse können getrennt nach Geschlecht ausgewertet und veröffentlicht werden (vgl. hierzu auch § 17 Absatz 5).

2. Befragungen zur Modulevaluation:

Regelmäßige Befragungen zur Modulevaluation dienen dazu, die Qualität der Lehr- und Lernbedingungen zu sichern und zu verbessern. Sie erfolgen entlang des Qualitätsverständnisses und etwaiger -leitlinien des jeweiligen Fachs bzw. der jeweiligen Organisationseinheit unter Berücksichtigung etwaiger fakultätsweiter Standards. Die Befragungen zur Modulevaluation dienen der Erfassung lehrveranstaltungsübergeordneter Aspekte. Dazu gehören die inhaltliche Abstimmung innerhalb eines Moduls, die Erfassung des Arbeitsaufwands der Studierenden und die Überprüfung, inwieweit die Lehrinhalte des Moduls zur Erreichung der vorgegebenen Modul- / Lernziele beitragen. Das ZEM hält hierzu einen Fragebogen vor, der im Austausch mit den Organisationseinheiten kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die Abstimmung zur Ausgestaltung des Fragebogens wird auf Seiten der Organisationseinheiten durch die jeweiligen Evaluationsbeauftragten koordiniert. Die Ergebnisse können getrennt nach Geschlecht ausgewertet und veröffentlicht werden (vgl. hierzu auch § 17 Absatz 5).

3. Allgemeine Studierendenbefragung:

Die jährlich stattfindende Befragung aller Studierenden dient der veranstaltungsübergreifenden Evaluation von Studium und Lehre, der Chancengleichheit und der Nachwuchsförderung. Der

inhaltliche Fokus liegt auf allgemeinen Studienbedingungen, ggf. mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Die Ergebnisse werden ausgewertet und auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht. Sie werden ferner den Evaluationsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

4. Absolvent*innenbefragung mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT):
Die Absolvent*innen der Universität Bonn werden 1,5 und 4,5 Jahre nach dem Erwerb ihres Abschlusses an der Universität Bonn zu ihrem Einstieg in den Beruf und einer rückblickenden Bewertung ihres Studiums befragt. Bei der rückblickenden Bewertung des Studiums steht die Vermittlung relevanter Fähigkeiten und Qualifikationen während des Studiums im Vordergrund. Die Ergebnisse werden getrennt nach Organisationseinheiten und Geschlecht ausgewertet und auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht.
5. Studienverlaufsauswertung:
Alle Organisationseinheiten werden unterstützt durch das BZH kontinuierlich Studienverlaufsdaten aus. Diese umfassen anonymisiert insbesondere die Zahl der Studierenden, die Zahl der Studienabbrecher*innen, die Entwicklung der Jahrgangskohorten, die Verteilung von Noten sowie von Misserfolgen auf Modulebene. Die differenzierten Auswertungsmöglichkeiten, z.B. nach Geschlecht oder zu ausländischen Studierenden, sind hierbei im Rahmen rechtlicher Vorgaben übergeordneter Erfordernisse zu berücksichtigen.

(3) Zur Unterstützung der mit den Evaluationen beauftragten Stellen bündelt das Dezernat Studium, Lehre, Planung weitere Daten gemäß einem intern abgestimmten Datenkonzept, welches alle relevanten Daten für die Studiengangsevaluation und -entwicklung, inklusive der Zahlen der amtlichen Statistik, umfasst. Sie werden entsprechend den hierfür geltenden Fristen zur Verfügung gestellt.

(4) Den Grundsätzen von § 3 Absatz 1 folgend wird zur Vorbereitung von Weiterentwicklungsmaßnahmen für das gesamte QMS, insbesondere des Qualitätshandbuchs, eine Qualitätskonferenz durchgeführt, zu der mindestens die Studiendekan*innen, die Evaluationsbeauftragten und Studierende aus den EPGs einzuladen sind. Die Initiierung der Konferenz und Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Rektorat in Abstimmung mit den Fakultäten bzw. dem BZL. Weitere für den Bereich Studium und Lehre relevante Akteur*innen, insbesondere Vertretungen des Studiengangsmanagements, des ZEM, des BZH, der Universitätsverwaltung sowie Studierende aus AStA und Fachschaftenkonferenz sollen hinzugezogen werden, soweit es die zu diskutierenden Themen nötig machen und die organisatorischen Rahmenbedingungen zulassen. Als Grundlage des Austauschs können alle im Rahmen dieser Ordnung erhobenen Daten, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse verwendet werden. Die Qualitätskonferenz wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal alle vier Jahre, durchgeführt. Zur Vorbereitung wird durch das Dezernat Studium, Lehre, Planung die Mitteilung von Themenvorschlägen und Entwicklungsbedarfen bei allen genannten Statusgruppen erbeten und ein Vorschlag für eine Tagesordnung erstellt.

§ 7

Ableitung, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen der Evaluation

- (1) Die in § 6 beschriebenen Verfahren dienen der Erhebung des Ist-Zustandes. Ausgehend von den dabei gewonnenen Ergebnissen werden Soll-Zustände beschrieben und Maßnahmen entwickelt bzw. umgesetzt, die geeignet erscheinen, diese zu erreichen.
- (2) Auf Ebene der Organisationseinheiten sind zur Diskussion der Evaluationsergebnisse und zur Ableitung daraus resultierender Maßnahmen sowie entsprechender Umsetzungsmöglichkeiten EPGs unter Beteiligung von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, Mitgliedern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen, Mitgliedern der Gruppe der Studierenden, der*dem

Evaluationsbeauftragten sowie Verantwortlichen des Studiengangsmanagements der jeweiligen Organisationseinheit eingerichtet (vgl. § 4 Absatz 2). Die EPGs bestehen in der Regel aus mindestens je einer Vertretung der vorgenannten Gruppen. Der Fakultätsrat, im Falle des BZL der Vorstand bzw. für Studiengänge in Verantwortung des Rektorats die*der Rektor*in legt die Zahl der vorgesehenen Mitglieder fest. Mindestens 30% der Mitglieder sind für Studierende vorzusehen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt getrennt nach Statusgruppen durch den Fakultätsrat, im Falle des BZL durch den Vorstand bzw. im Falle von Studiengängen in Verantwortung des Rektorats durch die*den Rektor*in. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Den Vorsitz hat die*der Evaluationsbeauftragte inne. Die Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse sollen beteiligt werden. Die konkreten Zusammensetzungen der EPGs müssen auf den Webseiten der Organisationseinheiten einsehbar sein. Die Mitglieder der EPGs sowie deren Stellvertretungen sind zur unbedingten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Für Stellvertretungen gelten während der Ausübung der Stellvertretung die gleichen Rechte und Pflichten wie für EPG-Mitglieder.

(3) Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit die ihre Organisationseinheit betreffenden Ergebnisse aller durchgeführten Evaluationen sowie relevante Kenndatenauswertungen. Das ZEM, das BZH sowie das Dezernat Studium, Lehre, Planung können bei der Diskussion der Ergebnisse beratende Unterstützung und ggf. spezielle Zusatzauswertungen anbieten.

(4) Auf Basis dieser Ergebnisse und in Orientierung am eigenen Qualitätsverständnis bzw. an etwaigen -leitlinien werden Maßnahmen vorgeschlagen und den Verantwortlichen der Organisationseinheiten bzw. dem jeweils einschlägigen Kollegium mitgeteilt. Diese müssen die Ergebnisse der EPG zur Kenntnis nehmen. Die EPG kann eine Stellungnahme einfordern. Sollte die EPG Maßnahmen für Lehrveranstaltungen, Module oder den gesamten Studiengang für empfehlenswert halten, so erfolgt deren Umsetzung in enger Abstimmung mit dem jeweils einschlägigen Kollegium bzw. den betreffenden Lehrenden. Das BZH und das ZEM können hinzugezogen werden und bei der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen beraten. In Konfliktfällen ist die*der zuständige Dekan*in bzw. der Vorsitz des BZL oder das Rektorat zu beteiligen. Die*Der Dekan*in einer Fakultät bzw. der Vorsitz des BZL oder bei dem Rektorat zugeordneten Studiengängen die*der Rektor*in hat zur Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HG das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Erkenntnisse und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der jeweils für die Organisationseinheit zuständigen EPG nachzuvollziehen.

(5) Die Evaluationsbeauftragten informieren regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre der*den Dekan*in respektive den Vorsitz des BZL oder der*den Rektor*in schriftlich über die Ergebnisse aus den EPGs der Organisationseinheiten. Dies erfolgt entlang einer hierfür bereitgestellten Vorlage für einen Evaluationsbericht der EPG und kann um Kopien der Sitzungsprotokolle der EPG ergänzt werden. Die*Der jeweilige Dekan*in respektive der Vorsitz des BZL oder die*der Rektor*in ist verantwortlich für eine ggf. zwischen mehreren Organisationseinheiten abzustimmende bzw. zu koordinierende Maßnahmenentwicklung und -umsetzung auf Grundlage der Ergebnisse aus den jeweils zugeordneten Organisationseinheiten und informiert zudem das Rektorat mindestens alle zwei Jahre über die qualitätssichernden Aktivitäten in Studium und Lehre ihrer*seiner jeweiligen Fakultät bzw. des BZL. Dies erfolgt entlang einer hierfür bereitgestellten Vorlage für einen Evaluationsbericht der Fakultät.

(6) Die Berichte und etwaig vorgelegte Protokolle der EPGs bzw. der Organisationseinheiten dienen als Datengrundlage und inhaltliche Vorbereitung für die in zweijährigen Intervallen stattfindenden Fakultätsdialoge mit dem Rektorat, welche durch das Rektorat initiiert werden. Gegenstand der Fakultätsdialoge sind darüber hinaus Impulse und Entwicklungsperspektiven, die sich bspw. aus dem Leitbild Lehre ergeben. Fakultät bzw. BZL und Rektorat treffen im Rahmen der Fakultätsdialoge entsprechende Rahmenvereinbarungen und halten diese schriftlich fest. Zur Sicherstellung einer angemessenen Nachbereitung und zur Schließung des entsprechenden Regelkreises ist die Erfüllung der Vereinbarungen ebenfalls Gegenstand nachfolgender Fakultätsdialoge. Entsprechende Informationen fließen letztlich aggregiert und nach Abstimmung mit den Fakultäten bzw. dem BZL in

die Erstellung des Evaluationsberichts des Rektorats zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Bonn ein.

(7) Sollte es durch übergeordnete Erfordernisse notwendig werden, dass für die Erstellung des Evaluationsberichts des Rektorates Informationen benötigt werden, die über die in Absatz 5 und Absatz 6 hinausgehen, so werden diese auf Anfrage dem Rektorat durch die Dekan*innen bzw. den Vorsitz des BZL bereitgestellt.

Teil III: Akkreditierung

§ 8

Grundsätze der Systemakkreditierung

(1) Die Aufnahme und Aufrechterhaltung des Studienbetriebs setzen nach der Maßgabe des § 7 Absatz 1 HG den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung des Studiengangs voraus; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium. Soweit in dieser Ordnung nicht anderes geregelt oder gesetzlich nicht anders vorgegeben, erfolgt die Akkreditierung als interne Akkreditierung.

(2) Die interne Akkreditierung erfolgt auf der Grundlage einer gültigen Systemakkreditierung der Universität Bonn durch den Akkreditierungsrat. Sie umfasst sowohl die Erstakkreditierung neu eingerichteter Studiengänge als auch die Reakkreditierung bereits eingeführter und akkreditierter Studiengänge. Im Fall der erfolgreichen internen Akkreditierung vergibt das Rektorat an den betroffenen Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrats.

(3) Akkreditierte Studiengänge bedürfen mindestens alle acht Jahre einer Reakkreditierung.

(4) Das interne Akkreditierungsverfahren kann für ähnlich strukturierte und/oder inhaltlich verwandte Studiengänge im Sinne von § 30 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) gemeinsam durchgeführt werden.

§ 9

Ziele von internen Akkreditierungen

(1) Interne Akkreditierungsverfahren der Universität Bonn verfolgen den Zweck der Förderung der intern gelebten Qualitätskultur. Sie ergänzen die im Rahmen der kontinuierlich betriebenen Evaluation gewonnenen Erkenntnisse um Sichtweisen externer Expert*innen. Sie dienen einerseits als Nachweisformat bezüglich der Erfüllung extern festgelegter Anforderungen insbesondere der Vorgaben der StudakVO in der jeweils aktuellen Fassung und andererseits zur Identifikation von Entwicklungspotenzialen und/oder der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Optimierung der im jeweiligen Verfahren thematisierten Aspekte. Den internen Akkreditierungsverfahren der Universität Bonn kommt somit ein Aufgabenspektrum zu, das sowohl die Legitimation und Rechenschaftslegung nach außen, als auch die Impulsgebung, Identifikation und gegebenenfalls Vorbereitung für Maßnahmen der Weiterentwicklung nach innen umfasst.

(2) Die aus der internen Akkreditierung hervorgehenden Einschätzungen stellen eine wesentliche Grundlage für die Planung zukünftiger Evaluationen von Studiengängen dar (siehe Teil II).

§ 10

Zuständigkeiten für interne Akkreditierungen

(1) Das Rektorat ist für die Beauftragung und regelmäßige Durchführung der internen Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der §§ 18 Absatz 4 und 29 StudakVO verantwortlich. Hierzu beschließt und überwacht das Rektorat in Abstimmung mit den Dekanaten der Fakultäten sowie dem Vorsitz des BZL einen Akkreditierungszyklus, welcher für alle (Teil-)Studiengänge den Zeitpunkt für das interne Akkreditierungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ff. festlegt und in regelmäßigen Intervallen fortgeschrieben wird.

(2) Die*Der Dekan*in der Fakultät bzw. der Vorsitz des BZL sind für die Initiierung und fakultäts- bzw. BZL-seitige Beteiligung an den Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung gemäß § 14 verantwortlich. Weiterhin obliegen ihr*ihm die Verantwortung für die fakultäts- bzw. BZL-seitige Benennung verantwortlicher Personen und die Umsetzung etwaig identifizierter, erforderlicher Maßnahmen.

(3) Dem Dezernat Studium, Lehre, Planung obliegt die Begleitung der internen Akkreditierungsverfahren gemäß § 14. Hierunter fallen insbesondere

1. die Durchführung der formalen Prüfung nach § 14 Absatz 3 und Dokumentation der Ergebnisse in einem Prüfbericht,
2. die Sicherstellung der Unbefangenheit der einzubindenden hochschulexternen Personen nach § 13 Absatz 2,
3. die Unterstützung der hochschulexternen Gutachter*innen bei der Durchführung der fachlich-inhaltlichen Prüfung nach § 14 Absatz 4 und bei der Dokumentation in einem Gutachten sowie
4. die prozedurale Unterstützung der Akkreditierungskommission bei der Vorbereitung der (Re-)Akkreditierungsentscheidung nach § 14 Absatz 5 und bei der Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 11

Akkreditierungskommission

(1) Den Grundsätzen von § 4 Absatz 1 folgend richtet das Rektorat eine Akkreditierungskommission ein. Die Akkreditierungskommission bereitet in Verfahren der internen Akkreditierung der Universität Bonn die Akkreditierungsentscheidungen im Sinne von § 7 Absatz 1 HG vor und gibt eine Entscheidungsempfehlung für das Rektorat; die endgültige Entscheidung trifft das Rektorat. Ferner obliegt der Akkreditierungskommission die Klärung von Fragen potenzieller Befangenheiten im Rahmen der Verfahren zur Findung externer Gutachter*innen nach § 13 Absatz 3. Mitglieder der Akkreditierungskommission handeln im Hinblick auf diese Aufgaben gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 StudakVO unabhängig, ergebnisoffen und weisungsungebunden.

(2) Mitglieder der Akkreditierungskommission sind

1. jeweils ohne Stimmrecht die*der Prorektor*in mit Zuständigkeit für Studium und Lehre sowie eine weitere*ein weiterer Prorektor*in,
2. je Fakultät eine*ein Hochschullehrer*in,
3. eine Vertretung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
4. drei akademische Mitarbeiter*innen,
5. eine*ein Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung,
6. drei Studierende.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit der Stellvertretung endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Die Akkreditierungskommission kann zu einzelnen Sitzungen weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. Die Akkreditierungskommission gibt sich ferner eine Geschäftsordnung, die mindestens Regelungen zur Sitzungshäufigkeit, zum Umgang mit Befangenheiten sowie zur Veröffentlichung der getroffenen Entscheidungen trifft.

(3) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie deren Stellvertretungen werden durch das Rektorat eingesetzt und von der*dem Rektor*in bestellt. Die Einsetzung der Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 4 erfolgt auf Vorschlag des Rates der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen; die Einsetzung der Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 5 erfolgt auf Vorschlag der Gremienmitglieder des Senats aus Technik und Verwaltung; die Einsetzung der Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 6 erfolgt auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fachschaftenkonferenz.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 beträgt grundsätzlich vier Jahre, wobei die Amtszeit der der Akkreditierungskommission aufgrund ihres Amtes angehörenden Mitglieder des Rektorats mit Ende der Amtszeit der Mitgliedschaft im Rektorat endet. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 6 beträgt ein Jahr.

(5) Scheiden ein Mitglied oder eine Stellvertretung während der Amtszeit aus, bestellt die*der Rektor*in gemäß Absatz 3 ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung für die verbleibende Amtszeit. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitglieds oder einer Stellvertretung führen das ausscheidende Mitglied oder die ausscheidende Stellvertretung das Amt geschäftsführend fort. Die Mitglieder teilen den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe unverzüglich dem Vorsitz schriftlich mit.

§ 12

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Akkreditierungskommission wählt aus der Gruppe der Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 für die Dauer der gesamten Amtszeit einen Vorsitz.

(2) Der Vorsitz der Akkreditierungskommission vertritt die Akkreditierungskommission innerhalb der Universität, bereitet deren Sitzungen vor und leitet diese. Der Vorsitz sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunkts oder die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Die Akkreditierungskommission wählt für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzes ein Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 zur Stellvertretung.

§ 13

Gutachter*innen

(1) Im Rahmen von internen Akkreditierungsverfahren der Universität Bonn sind hochschulexterne Gutachter*innen mit der unabhängigen Bewertung der ihnen anvertrauten Sachverhalte beauftragt. Sie geben ein Votum zur Erfüllung insbesondere der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß der StudakVO sowie zur (Re-)Akkreditierungsfähigkeit der begutachteten Studiengänge ab. Sie nehmen diesen Auftrag aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz wahr und nicht in Vertretung von Organisationen oder Interessensgruppen, selbst wenn sie von diesen vorgeschlagen wurden.

(2) Zur Sicherstellung der Unbefangenheit der hochschulexternen Gutachter*innen geben diese entsprechende Erklärungen ab. Sie sind durch die mit der Begleitung des internen

Akkreditierungsverfahrens beauftragte Stelle zur vertraulichen Behandlung der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu verpflichten.

(3) Hochschulexterne Gutachter*innen werden auf Vorschlag des Dekanats der betreffenden Fakultät bzw. des BZL-Vorsitzes und nötigenfalls in Abstimmung mit der Akkreditierungskommission durch das Rektorat eingesetzt. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Begutachtung der Studiengänge externe Studierende, Vertretungen der Berufspraxis sowie hochschulexterne Wissenschaftler*innen in angemessener Weise beteiligt werden. Bei jeder Begutachtung ist mindestens eine Person der genannten Statusgruppen einzubinden. Ferner sind die Anforderungen der „Leitlinien zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ der Hochschulrektorenkonferenz hinsichtlich Qualifikation, Auswahlkriterien, Gründen für Befangenheit und Zusammensetzung der Gruppen in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

(4) Die hochschulexternen Gutachter*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung für den sachlichen und zeitlichen Aufwand, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Begutachtungstätigkeit entsteht. Reise- und Übernachtungskosten werden nach Vorlage entsprechender Originalbelege entsprechend dem Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz - LRKG) erstattet.

§ 14

Verfahren der internen Akkreditierung

(1) Jeder akkreditierungspflichtige Studiengang der Universität Bonn ist nach den in dieser Ordnung festgelegten Verfahren intern zu akkreditieren bzw. zu reakkreditieren. Ausgaben, die in Verbindung mit dem Verfahren der internen Akkreditierung anfallen, trägt das Rektorat.

(2) Das Rektorat beauftragt das Verfahren der internen Akkreditierung, sobald ein entsprechender Anlass vorliegt (die Einrichtung eines neuen Studiengangs, das Vorliegen wesentlicher Änderungen an bereits akkreditierten Studiengängen oder die reguläre, aufgrund auslaufender Fristen zyklisch wiederkehrende Re-Akkreditierung). Das Verfahren der internen Akkreditierung umfasst

1. die Prüfung formaler Aspekte (Absatz 3),
2. die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte (Absatz 4) sowie
3. die Akkreditierungsentscheidung (Absatz 5).

(3) Die Prüfung formaler Aspekte dient der Sicherstellung der gemäß Teil 2 StudakVO (§§ 3 bis 10) vorgeschriebenen Kriterien. Sie obliegt einer oder mehreren hochschuleigenen Stellen. Die an der Beurteilung beteiligten Stellen handeln im Hinblick auf ihr Votum zu Teil 2 StudakVO (§§ 3 bis 10) gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 StudakVO unabhängig, ergebnisoffen und weisungsungebunden. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht festgehalten, der den Anforderungen von § 18 Absatz 4 und § 29 StudakVO („Veröffentlichung“) in angemessener Weise Rechnung trägt.

(4) Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte dient der Sicherstellung der gemäß Teil 3 StudakVO (§§ 11 bis 16, 19 und 20) vorgeschriebenen sowie gegebenenfalls weiteren hochschulweit als relevant erachteten Kriterien, soweit diese nach vorheriger einvernehmlicher Entwicklung mit den Dekanaten durch das Rektorat beschlossen und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht wurden (bspw. Leitbild Lehre). Sie wird unter Beteiligung von mehreren hochschulexternen Gutachter*innen durchgeführt (vgl. § 13). Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Gutachten festgehalten, das den Anforderungen von § 18 Absatz 4 und § 29 StudakVO („Veröffentlichung“) in angemessener Weise Rechnung trägt und ein Votum zur Erfüllung der einzelnen Kriterien sowie zur (Re-)

Akkreditierungsfähigkeit des begutachteten Studiengangs bzw. der begutachteten Studiengänge enthält.

(5) Akkreditierungsentscheidungen trifft auf Empfehlung der Akkreditierungskommission (vgl. § 11 Absatz 1) auf Basis der internen Prüfberichte zu formalen Kriterien, der externen Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der betroffenen Fakultät bzw. des BZL das Rektorat.

(6) Studiengänge sind zu (re-)akkreditieren, wenn alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind. (Re-)Akkreditierungen sind auf maximal acht Jahre zu befristen. In der Regel ist bei der Setzung der Frist eine angemessene Bündelbarkeit der Studiengänge im folgenden Turnus zu beachten (vgl. Akkreditierungszyklus gemäß § 10 Absatz 1). Handelt es sich um eine außerhalb des Turnus liegende Begutachtung, ist in der Regel eine Frist bis zur nächsten turnusgemäßen Thematisierung passender Studiengänge oder Studiengangsbündel zu gewähren.

(7) Wird im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens festgestellt, dass Kriterien zum Teil nicht erfüllt sind, so ist eine (Re-)Akkreditierung unter sogenannten „Auflagen“ im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 HG auszusprechen. Auflagen sind Maßnahmen, die auf Basis der vorliegenden Voten nach Einschätzung der Akkreditierungskommission geeignet erscheinen, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Der Fakultät bzw. dem BZL ist für die Bearbeitung ein angemessener Bearbeitungszeitraum zuzugestehen (in der Regel zwölf Monate). Die Entscheidung über die Aufлагenerfüllung obliegt auf Empfehlung der Akkreditierungskommission dem Rektorat. Werden die Auflagen im gesetzten Bearbeitungszeitraum nicht erfüllt, wird die (Re-)Akkreditierung entzogen. Eine Verlängerung der gesetzten Frist kann einmalig auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag des Dekanats bzw. des BZL-Vorsitzes durch das Rektorat gewährt werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn die Fakultät bzw. das BZL die Verzögerung der Aufлагenerfüllung nicht zu vertreten hat oder ein Konfliktfall vorliegt (vgl. bspw. § 16).

(8) Sollte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens festgestellt werden, dass Kriterien nicht erfüllt sind und es sind keine Maßnahmen ersichtlich, wie sich die festgestellten Mängel in einem Bearbeitungszeitraum von maximal 18 Monaten beseitigen lassen, ist eine (Re-)Akkreditierung des Studienganges zu versagen.

(9) Die Akkreditierungskommission kann ferner sogenannte „Empfehlungen“ aussprechen. Empfehlungen sind Anregungen zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und verfolgen das Ziel der Förderung der Qualitätskultur, haben jedoch keinen Verbindlichkeitsgrad im Sinne vorgenannter Absätze. Die Akkreditierungsentscheidung des Rektorats ist mit diesen von der Akkreditierungskommission festgehaltenen Empfehlungen zu verbinden.

(10) Vorbehaltlich des Vorliegens einer erfolgreichen System- bzw. Systemreakkreditierung der Universität Bonn nach Artikel 3 Absatz 1 Punkt 1 des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) ist mit Entscheidungen nach § 14 Absatz 5 die Vergabe des Siegels für Studienprogramme der Stiftung Akkreditierungsrat verbunden.

§ 15 Besondere Regelungen

(1) Sofern aufgrund äußerer Umstände oder entsprechender Vereinbarungen zwischen Fakultät bzw. BZL und dem Rektorat eine interne Akkreditierung nicht angestrebt wird, ist der betreffende Studiengang einer Programmakkreditierung zu unterziehen. Die Fakultät beauftragt eine gemäß Artikel 5 Absatz 3 Punkt 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugelassene

Akkreditierungsagentur mit der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Der Akkreditierungsbericht wird dem Akkreditierungsrat für die abschließende Entscheidung vorgelegt, gegebenenfalls unter Beigabe einer Stellungnahme. Anfallende Ausgaben trägt die betreffende Fakultät bzw. das BZL.

(2) Studiengänge, die keiner Akkreditierungspflicht unterliegen (insbesondere Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden sowie Promotionsstudiengänge), können zur Förderung der Ziele gemäß § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 das Verfahren der internen Akkreditierung durchlaufen, soweit dieses anwendbar ist. In diesem Fall erfolgt keine Vergabe des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat gemäß § 14 Absatz 10.

(3) Im Falle von Kombinationsstudiengängen im Sinne von § 32 StudakVO werden sowohl der gesamte Kombinationsstudiengang als auch die Teilstudiengänge in jeweils gesonderten Verfahren intern akkreditiert. Die Akkreditierungsfrist des Kombinationsstudiengangs bestimmt die Gültigkeit der Akkreditierung aller Teilstudiengänge. Die am jeweiligen Kombinationsstudiengang beteiligten Fakultäten bzw. das BZL stimmen ein Verfahren ab, in dem die Funktionsfähigkeit des Studiengangmodells selbst bewertet wird. Entsprechende Rahmenbedingungen sind bei der Festlegung und Fortschreibung des Akkreditierungszyklus' nach § 10 Absatz 1 zu berücksichtigen. Im Falle lehramtsbezogener Kombinationsstudiengänge ist das BZL neben den unmittelbar durch das BZL verantworteten Teilstudiengängen auch im Rahmen der durch die einzelnen Fakultäten verantworteten Teilstudiengänge zu beteiligen, um eine angemessene Verzahnung der verschiedenen Elemente des Lehramtsstudiums zu unterstützen.

(4) Bei internen Akkreditierungen von Studiengängen für reglementierte Berufe sind zusätzlich die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. Vertretungen der jeweiligen zuständigen staatlichen und/oder kirchlichen Stellen sind angemessen an den Verfahren zu beteiligen. Je nach Studiengang kann dies den Einbezug als Gutachter*in gemäß § 13 bedeuten (insbesondere Lehramt und theologische Studiengänge), mindestens jedoch eine angemessene Information der zuständigen Stelle über Verlauf und Ergebnisse der internen Akkreditierungsverfahren. Die Benennung entsprechender Vertretungen erfolgt durch die für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen bzw. kirchlichen Stellen. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen der zuständigen staatlichen oder kirchlichen Stelle und der Universität Bonn. Etwaige Beteiligungen sind durch die die internen Akkreditierungsverfahren begleitende Stelle sicherzustellen.

(5) Die erstmalige Akkreditierung von neuen Lehramtsstudiengängen – im Sinne einer Ergänzung weiterer durch die Universität Bonn angebotener „Lehramtstypen“ – erfolgt nicht im Rahmen interner Akkreditierungsverfahren, sondern setzt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) eine Programmakkreditierung gemäß § 15 Absatz 1 dieser Ordnung voraus.

(6) Führt die Universität Bonn eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, werden Art und Umfang der Kooperation in geeigneter Weise (bspw. durch Vorlage des Kooperationsvertrags) dokumentiert. Dabei ist die Einbindung der Kooperation in das QMS, insbesondere die Verantwortung für die Akkreditierung, eindeutig im Vertrag zu regeln. Ist die Universität Bonn die gradvergebende Hochschule oder zählt im Fall von konsortialen Kooperationen zu den gradvergebenden Hochschulen, kann das in § 14 dargestellte Verfahren der internen Akkreditierung Anwendung finden. In diesem Fall sind die Partnerhochschulen zur Bereitstellung der für die Durchführung des Verfahrens nötigen Informationen und zur Beteiligung an den vorgesehenen Verfahrensschritten zu verpflichten. Ist die Universität Bonn nicht die gradvergebende Hochschule, ist entweder eine Programmakkreditierung (vgl. § 15 Absatz 1) vorzusehen oder, im Fall der Kooperation mit einer anderen systemakkreditierten Hochschule, die Einbindung in deren QMS zu regeln.

(7) Wird ein Studiengang ganz oder teilweise in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt, sind im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens die besonderen Kriterien der

§§ 9 sowie 19 StudakVO zu berücksichtigen; daneben ist eine angemessene Beteiligung der kooperierenden nichthochschulischen Einrichtungen sicherzustellen. Die Partnereinrichtungen sind an den gemäß § 14 dieser Ordnung vorgesehenen Verfahrensschritten zu beteiligen und in der Regel wird diesen dabei ein Einbezug bei Zusammenstellung der Gutachter*innengruppe nach § 13 ermöglicht.

§ 16

Clearingverfahren und Umgang mit Beschwerdefällen

(1) Anregungen und Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung der Verfahren nach dieser Ordnung oder im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren gefällten Entscheidungen sind unter Angabe einer Begründung in Textform an das Rektorat zu richten.

(2) Anregungen oder Beschwerden in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QMS werden vom Rektorat in angemessener gebündelter Form im Rahmen einer Qualitätskonferenz näher abgestimmt (vgl. § 6 Absatz 4).

(3) Für Beschwerden in Bezug auf Entscheidungen aus internen Akkreditierungsverfahren wird eine Clearingstelle eingerichtet. Stimmberechtigte Mitglieder der Clearingstelle sind zwei Hochschullehrer*innen, zwei akademische Mitarbeiter*innen, zwei Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung, zwei Studierende) sowie darüber hinaus eine Vertretung des Justitiariats. Die Mitglieder werden vom Rektorat bestellt. Die Leitung der Clearingstelle obliegt der*dem Rektor*in ohne Stimmrecht. Die*Der Rektor*in kann die Leitung nötigenfalls einem Prorektorat übertragen, nicht jedoch dem für Studium und Lehre zuständigen. Eine Mitgliedschaft eines Mitglieds der Akkreditierungskommission in der Clearingstelle ist ausgeschlossen. Darüber hinaus finden die Regeln zur Befangenheit nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) entsprechend Anwendung.

(4) Die Clearingstelle versucht, mit den beteiligten Parteien eine Lösung für den jeweils zugrundeliegenden Konflikt herbeizuführen. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, empfiehlt die Clearingstelle den beteiligten Parteien abschließend eine Lösung. Das Rektorat führt anschließend Abhilfe im Sinne von § 16 Absatz 4 HG mit den beteiligten Parteien bei.

(5) Als Grundlage für die abschließende Entscheidung durch die Clearingstelle können weitere externe Perspektiven dienen (bspw. zusätzliches Votum durch noch nicht beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen, Beauftragung einer Agentur mit Erstellung eines vollständig extern erstellten Gutachtens oder nötigenfalls eine Programmakkreditierung gemäß § 15 Absatz 1). Fakultäten bzw. das BZL haben das Recht auf Einbindung weiterer externer Perspektiven, sofern der zugrundeliegende Dissens aus rein fachlichen Aspekten resultiert. Anfallende Ausgaben werden in diesem Fall von der dieses Recht in Anspruch nehmenden Fakultät bzw. dem BZL getragen.

Teil IV: Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 17

Datenschutz; Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität Bonn, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DS-GVO) dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet.

(2) Sofern im Rahmen von Evaluationen nach dieser Ordnung oder internen Akkreditierungen personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verwendet und weitergegeben werden. Der Umfang der Datenverarbeitung ist auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur den mit Aufgaben der Evaluation oder internen Akkreditierung betrauten Personen zugänglich sind.

(3) Für die Durchführung der Evaluationsverfahren werden von den mit der Evaluation betrauten Stellen folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- a) Kontaktdaten Lehrende: Name, dienstliche E-Mail-Adresse und dienstliche Telefonnummer der Lehrperson bei Lehrveranstaltungsevaluation,
- b) Kontaktdaten Absolvent*innen: E-Mail-Adressen der Absolvent*innen der Universität Bonn für Absolvent*innenbefragung,
- c) Kontaktdaten Studierende: E-Mail-Adresse der Studierenden bei Studierendenbefragung, Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation.

(4) Eine Löschung der Daten gemäß Absatz 3 erfolgt innerhalb folgender Fristen:

- a) Kontaktdaten Lehrende: zwei Jahre, nachdem unter dem betroffenen Account keine Aktivität mehr stattgefunden hat,
- b) Kontaktdaten Absolvent*innen: sofort nach der letzten Befragung oder ggf. sofort nach der Mitteilung der*des Absolvent*in, dass sie*er an der Befragung nicht teilnehmen möchte,
- c) Kontaktdaten Studierende: sofort nach jeder Befragung.

(5) Die Evaluationsverfahren gemäß § 6 werden anonym durchgeführt. Evaluationsergebnisse werden nur in aggregierter und generalisierter Form veröffentlicht, so dass keine Rückschlüsse auf eine einzelne Person gezogen werden können. Eine Nennung von oder Bezugnahme auf Personen im Zusammenhang mit Evaluationen gemäß §§ 6 und 7 ist nur zulässig, wenn die betreffende Person dazu ihre schriftliche Einwilligung erklärt hat.

(6) Im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen dürfen Ergebnisse, bei denen ein Personenbezug herstellbar ist, den Studierenden der betreffenden Veranstaltung, den Lehrenden und den zuständigen Evaluationsbeauftragten abweichend von Absatz 5 bekanntgegeben werden. Die Lehrenden können der Bekanntgabe an die betreffende Studierendengruppe vorab widersprechen. Kommentare zur Lehrperson werden den Studierenden in keinem Falle mitgeteilt.

(7) Im Rahmen der Studienverlaufsauswertung werden dem zuständigen BZH pseudonymisiert die in der Anlage 'Datenquellen' aufgeführten Daten von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt. Daten, die einen Rückschluss auf die Person von Studierenden ermöglichen würden, werden durch das BZH nicht verfügbar gehalten. Das BZH stellt den Evaluationsbeauftragten die Ergebnisse seiner Auswertung in aggregierter und visualisierter Form in einer Datenbank zum Abruf zur Verfügung. Bei der Übermittlung der Ergebnisse an die Evaluationsbeauftragten und bei ihrer Veröffentlichung ist die Anonymität der*des einzelnen Studierenden zu gewährleisten. Veröffentlichung von Studienverlaufsdaten finden bei Kohorten von weniger als 10 Studierenden nicht statt. Gleiches gilt bei solchen Kohorten, in denen eine Studierende*ein Studierender ein Alleinstellungsmerkmal besitzt und deshalb die Anonymität nicht gewährleistet ist.

(8) Die mit der internen Akkreditierung betraute Stelle erhebt zum Zweck angemessener Beteiligung hochschulexternen Gutachter*innen deren Namen, dienstliche Organisation, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse. Die Gutachter*innen sind durch die mit der internen Akkreditierung betrauten Stelle um Einwilligung zu bitten, dass die Daten im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens durch die Universität Bonn erhoben, verarbeitet und genutzt

werden dürfen. Eine Löschung der Daten erfolgt nach Ende der mit dem jeweiligen Akkreditierungsverfahren verbundenen Akkreditierungsfrist, spätestens aber nach acht Jahren.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre und Studium (EvaLS) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Mai 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 10 vom 8. Mai 2014) außer Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn am 13. Juli 2023.

Bonn, 17. August 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch